

Luzern, 11. Mai 2026

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 765**

Nummer: M 765  
Eröffnet: 11.05.2026 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 11.05.2026 / Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 593

**Motion Schnider Hella und Mit. über eine befristete Sistierung der kantonalen Gestaltungsvorgaben ausserhalb Bauzone**

Die Motion beauftragt unseren Rat, die per 1. Juli 2026 vorgesehene Einführung der Gestaltungsvorgaben «Bauen ausserhalb Bauzone» rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten bis Ende 2027 zu sistieren und anschliessend unter breiter und ausgewogener Einbindung der betroffenen Akteure grundlegend zu überarbeiten, um möglichst rasch eine allseits tragfähige Lösung zu entwickeln.

Hintergrund der Erarbeitung der Gestaltungsvorgaben war die Volksabstimmung vom 29. November 2020, mit der die Stimmbevölkerung des Kantons Luzern den Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative «Luzerner Kulturlandschaft» gutgeheissen hat. Der Gegenvorschlag umfasste die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Regelung im Planungs- und Baugesetz (§ 39d Abs. 3 PBG), dass eine qualitätsvolle und angemessene Eingliederung von Bauten in die Landschaft sicherzustellen sei. Gestützt auf 39d Abs. 4 PBG hat unser Rat in § 51 Abs. 2 der Planungs- und Bauverordnung festgelegt, dass die Dienststelle Raum und Wirtschaft für den Erlass und die Umsetzung der Vorgaben für die Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild zuständig ist.

Die Dienststelle Raum und Wirtschaft hat in der Folge bei der Hochschule Luzern ein Forschungsprojekt angestossen, um in einem ersten Schritt orientierende baukulturelle Merkmale zu analysieren, auf welcher Grundlage eine Übersicht über die regionalen Bauernhaus-Typen im Kanton Luzern erarbeitet wurde.

Die daran anschliessende Erarbeitung konkreter Gestaltungsvorgaben erfolgte in mehreren Anläufen:

In einem ersten Anlauf wurden zehn Gestaltungsvorgaben gemeinsam mit einer Fachgruppe des Verbands Luzerner Gemeinde (VLG) erarbeitet. In einem Vernehmlassungsverfahren beim VLG, bei der Vereinigung Luzerner Gemeindeingenieure (VLGI), beim Innerschweizer Heimatschutzes (IHS), bei der Sektion Zentralschweiz des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) sowie beim Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband (LBV) wurden diese mehrheitlich gestützt. Der LBV hat das Vorgehen mit den zehn Gestaltungsvorgaben «vollumfänglich» abgelehnt.

Im zweiten Anlauf wurde geprüft, den «Leitfaden Gestaltung Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone» vom Februar 2019 verbindlich zu erklären. Im Leitfaden wurden Gestaltungselemente mit «erwünscht»

und «nicht erwünscht» beschrieben. Für eine Verbindlicherklärung wären diese beiden Begriffe als «zulässig» und «nicht zulässig» umformuliert worden. Dieses Vorgehen wurde von den zuvor genannten Verbänden als nicht geeignet beurteilt.

Daraufhin wurde im Jahr 2024 ein dritter, umfassender partizipativer Prozess gestartet. In enger Zusammenarbeit mit den gleichen Verbänden und unter fachlicher Begleitung der Hochschule Luzern wurden die Gestaltungselemente themenweise erarbeitet und in mehreren Vernehmlassungsschritten konsolidiert. Den Verbänden wurde ermöglicht, ihre jeweiligen Anspruchsgruppen breit einzubeziehen. Für die spezifischen Anforderungen der Landwirtschaft wurde dem LBV bei den Ökonomiegebäuden eine vertiefte Mitwirkung eingeräumt, sodass betriebliche Bedürfnisse und funktionale Abläufe angemessen berücksichtigt werden konnten.

Im November 2025 haben alle beteiligten Verbände den Gestaltungsvorgaben in Text und Bild zugestimmt. Diese wurden im Januar 2026 durch das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement publiziert, um Gesuchstellende und Planende frühzeitig darüber zu informieren. Die Vorgaben sollen eine verbindliche und gleichzeitig praxistaugliche Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen schaffen und so die Planungssicherheit fördern, die Qualität der Projekte unterstützen und eine effizientere Abwicklung der Baubewilligungsverfahren ermöglichen. Insbesondere sollen sie den Gemeinden die Beurteilung der Eingliederung zonenkonformer Bauten und Anlagen unter Wahrung der erforderlichen Flexibilität erleichtern.

Die geplante Inkraftsetzung ist abgestimmt auf das Inkrafttreten des zweiten Teils der Revision des Raumplanungsgesetzes per 1. Juli 2026.

Auch wenn der Erarbeitungsprozess im dritten Anlauf fachlich fundiert, partizipativ angelegt und breit abgestützt war, was den auch zu einem konsensualen Ergebnis führte, ist unser Rat bereit, nochmals zu prüfen, ob mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (erster Teil am 1. Januar 2026 und zweiter – wie erwähnt – am 1. Juli 2026) neue Aspekte hinzukamen bzw. -kommen, welche in den Gestaltungsvorgaben zusätzlich noch Berücksichtigung finden sollen. Insofern sind wir auch bereit, die Inkraftsetzung der Gestaltungsvorgaben nochmals bis Ende 2027 aufzuschieben. Da die Zuständigkeit für den Erlass und die Umsetzung der Vorgaben für die Eingliederung von Bauten und Anlagen in das Landschaftsbild nicht bei Ihrem Rat liegt und das Anliegen somit nicht als Motion eingebracht werden kann, beantragen wir Ihnen im Sinn der Ausführungen zuvor, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.